

Arbeitsanweisung für die Mitarbeiter der Unterhaltsstelle einschließlich der Schnittstelle - Leistung - der Potsdamer Arbeitsgemeinschaft zur Grundsicherung für Arbeitssuchende

Stand: 25.03.2010
Gültig: ab 01.04.2010

Heranziehung gemäß § 33 SGB II
(ausschließlich auf bürgerlich- rechtliche Unterhaltsansprüche bezogen)

Inhaltsverzeichnis

I. Feststellung und Durchsetzung von Unterhaltsansprüchen	
A. Tatbestandsvoraussetzungen	S. 3
B. Ausschluss des Anspruchsüberganges	S. 3
1. Der Anspruchsübergang ist ausgeschlossen	S. 3
2. Verzicht auf Geltendmachung wegen Geringfügigkeit	S. 3
3. Unterhaltsverpflichtete mit Wohnsitz/Aufenthalt im Ausland	S. 4
4. Scheidung vor dem 03.10.1990	S. 4
C. Unterhaltspflicht nach bürgerlichem Recht	S. 4
1. Unterhaltsverzicht	S. 4
2. Rangverhältnisse der Unterhaltsberechtigten	S. 4
3. Maß des Unterhaltes	S. 5
3.1. Grundverhältnis	S. 5
3.2. Bedarf	S. 5
3.3. Sonderfall - Wechselmodell	S. 6
3.4. Unterhaltsberechtigung/Unterhaltsbedürftigkeit	S. 6
3.5. Leistungsfähigkeit	S. 6
3.6. Höhergruppierung	S. 7
3.7. Haushaltsersparnis	S. 7
D. Unterhaltsrechtlicher Auskunftsanspruch	S. 7
E. Mitteilung an den Unterhaltspflichtigen über die Höhe des übergegangenen Unterhaltsanspruches (Forderungsübergang)	S. 7
F. Unterhalt für die Vergangenheit	S. 8
G. Nichterfüllung durch den Unterhaltspflichtigen	S. 8
H. Rückübertragung	S. 8
I. Unterhaltsurteil; Unterhaltstitel	S. 9

II.	Aufgaben der Unterhaltsstelle, Bearbeitung durch Unterhaltssachbearbeiter	
	A. Prüfung des Unterhaltsanspruches	S. 10
	B. Anlegen einer Unterhaltsakte	S. 10
	C. Geltendmachung des Auskunftsanspruches	S. 11
	D. Berechnung des Unterhaltsbetrages	S. 11
	1. Verfahren bei nicht übergegangenem Anspruch	S. 11
	2. Verfahren bei übergegangenem Anspruch	S. 11
	E. Verfahren bei Verletzung der Auskunftspflicht	S. 12
	F. Erneute Unterhaltsprüfung	S. 12
	G. Verfahren zur Erlangung der unterhaltsrelevanten Daten	S. 12
	1. Sanktionsverfahren	
	a) Erste Pflichtverletzung	
	b) Wiederholte Pflichtverletzung	
	c) Fristen	
	2. Übersendung fehlender Unterlagen	
	H. Einzelfälle	S. 14
	I. Unterhaltsvorschuss	S. 14
	J. Statistik	S. 14
III.	Schnittstellen zwischen Leistungs- und Unterhaltsstelle	
	A. Erkennen der Unterhaltsansprüche durch die Leistung	S. 15
	B. Anforderung von unterhaltsrelevanten Unterlagen	S. 15
	C. Posteingänge	S. 15
	D. Anforderung fehlender Belege zur Unterhaltszahlung	S. 15
IV.	Festlegung der Mindeststandards der Fachaufsicht	S. 16
V.	Organisation und Vertretungsbefugnisse	S. 16
VI.	Anlagenverzeichnis	S. 16

I. Feststellung und Durchsetzung von Unterhaltsansprüchen

A. Tatbestandsvoraussetzungen

(1) Liegen die Voraussetzungen des § 33 SGB II vor, gehen Ansprüche des Hilfebedürftigen gegen andere, vorrangig verpflichtete Dritte auf die Leistungsträger über. Die Leistungen an den Hilfebedürftigen müssen rechtmäßig erbracht worden sein.

(2) Mit dem Übergang soll der Zustand herbeigeführt werden, der bestünde, wenn der Dritte rechtzeitig geleistet hätte und deshalb Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nicht oder nur teilweise gewährt worden wären. Die Regelung dient damit der Verwirklichung des gesetzlich eingeräumten Nachranges der Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende.

(3) Der Nachrang der Leistungen nach dem SGB II kann grundsätzlich auf verschiedene Weise hergestellt werden, nämlich durch

- a) die Realisierung vorrangiger Ansprüche durch den Hilfebedürftigen selbst (sog. „Selbsthilfe“)
- b) die Anrechnung bereits laufender Zahlungen auf der Grundlage von fälligen öffentlich- oder zivilrechtlichen Ansprüchen (z.B. Kindergeld, Unterhaltszahlungen)
- c) die Geltendmachung/Durchsetzung der nach § 33 SGB II oder §§ 115, 116 SGB X übergegangenen Ansprüche durch die Leistungsträger.

B. Ausschluss des Anspruchsüberganges

1. Der Anspruchsübergang ist ausgeschlossen

- a) wenn der Unterhaltspflichtige rechtzeitig und entsprechend seiner Leistungsfähigkeit Unterhalt gemäß den Vorgaben in § 33 Abs. 2 SGB II zahlt.
- b) bei darlehensweiser Gewährung von Leistungen an den Unterhaltsberechtigten nach dem SGB II, z.B. § 9 Abs. 4, § 22 Abs. 5, § 23 Abs. 1 SGB II
- c) bei Leistungen zur Eingliederung in Arbeit an den Unterhaltsberechtigten, §§ 14 ff. SGB II,
- d) bei Zahlung von Einstiegsgeld an den Unterhaltsberechtigten, § 29 SGB II.

2. Verzicht auf Geltendmachung wegen Geringfügigkeit

Auf die Geltendmachung von Unterhaltsansprüchen ist zu verzichten, wenn anzunehmen ist, dass der mit der Inanspruchnahme verbundene Verwaltungsaufwand in keinem angemessenen Verhältnis zur Unterhaltsleistung stehen wird.

Dies trifft insbesondere zu,

- a) wenn die mögliche Unterhaltsleistung 5,- € je Unterhaltsberechtigten nicht übersteigt oder
- b) wenn nur einmalige oder kurzfristige Hilfe (bis max. einen Monat) gewährt wird,
- c) wenn eine Inanspruchnahme von weniger als einem Monat (z.B. RWA 2 Tage) vorliegt.

3. Unterhaltsverpflichtete mit Wohnsitz/Aufenthalt im Ausland

a) Bei der Geltendmachung und Durchsetzung von Ansprüchen gegenüber Unterhaltsverpflichteten, die ihren Wohnsitz/Aufenthalt im Ausland haben, sind die einschlägigen Bestimmungen, z.B. Haager Übereinkommen von 1956 und 1973 über die Geltendmachung von Unterhaltsansprüchen im Ausland zu beachten.

b) Sofern die Realisierung eines Anspruches unter Berücksichtigung des damit verbundenen Aufwandes und unter Wirtschaftlichkeitsgesichtspunkten in keinem angemessenen Verhältnis steht und insbesondere keine hinreichende Erfolgsaussicht besteht, kann im Einzelfall entschieden werden, dass von der Geltendmachung bzw. Durchsetzung des Unterhaltsanspruches abgesehen wird.

4. Scheidungen vor dem 03.10.1990

Nacheheliche Unterhaltsansprüche für Eheleute, die vor dem 3. Oktober 1990 rechtskräftig geschieden worden sind, werden nicht verfolgt.

C. Unterhaltspflicht nach bürgerlichem Recht

Der Unterhaltsbedarf richtet sich nach den Regelungen im BGB (§§ 1601, 1602, 1610, 1612, 1612 a, 1612 b, 1612 c, 1613, 1614, 1615 I, 1361, 1569 ff., 12 LPartG i.V.m. 1361, 16 LPartG i.V.m. 1570 ff.)

1. Unterhaltsverzicht

(a) Unterhaltsansprüche können grundsätzlich nur unter den Voraussetzungen der §§ 1613 Abs. 1, 1585 b BGB oder nach Zugang der Rechtswahrungsanzeige für die Vergangenheit geltend gemacht werden.

Ein Anspruchsverzicht des Hilfebedürftigen **nach** Anspruchsübergang ist gegenüber den Trägern unwirksam. Bei einem Anspruch für die Vergangenheit fehlt ihm die Verfügungsbefugnis, da nunmehr die Träger Rechtsinhaber sind.

(b) Grundsätzlich ist der Verzicht auf einen Anspruch **vor** dem Übergang möglich, die Rechtsprechung hat jedoch verschiedene Einschränkungen ermittelt: Sittenwidrig gemäß § 138 BGB und damit nichtig ist ein Verzicht, der in der Absicht erfolgt, den Trägern eine Last aufzubürden. Von einer Nichtigkeit ist insbesondere auszugehen, wenn beim Verzicht Bedürftigkeit des Verzichtenden vorlag oder als sicher bevorstehend angesehen werden musste und dies den Parteien auch bewusst war.

(c) Ein Unterhaltsverzicht für die Zukunft ist nur zulässig beim nachehelichen Unterhalt, in anderen Fällen ist er nichtig (§§ 1614 Abs. 1, 1360 a Abs. 3, 1361 Abs. 4 S. 4, 1615 I Abs. 3 S. 1 BGB). Ab 01.01.2008 muss der Unterhaltsverzicht gem. § 1585c BGB zwingend notariell beurkundet werden.

2. Rangverhältnisse der Unterhaltsberechtigten

Ist der Unterhaltspflichtige außerstande, allen ihm gegenüber Berechtigten Unterhalt zu gewähren, so hat er die Ansprüche in der sich aus dem § 1609 BGB ergebenden Rangfolge zu befriedigen. Dabei können nachrangig Berechtigte Unterhalt erst verlangen, wenn der angemessene Unterhalt aller vorrangig Berechtigten voll gedeckt ist. Sind mehrere leistungsfähige Unterhaltsverpflichtete vorhanden, richtet sich die Reihenfolge ihrer Heranziehung nach den §§ 1584, 1586 a Abs. 2, 1603 Abs. 2 S. 2; §§ 1606, 1608, 1615 I Abs. 3 S. 2, 1751 Abs. 4 BGB.

Gleichrangig barunterhaltspflichtige Unterhaltsschuldner haften grundsätzlich anteilig nach ihren Einkommens – und Vermögensverhältnissen gem. §§ 1606, 1607 Abs. 2 BGB.

3. Maß des Unterhaltes

Ein Unterhaltsanspruch hat folgende Voraussetzungen:

3.1. Grundverhältnis

Als Grundverhältnis kommen in Bezug auf § 33 SGB II folgende Unterhaltsansprüche in Betracht:

- a) Kindesunterhalt (§§ 1601 ff. BGB); **Besonderheit:** sog. Wechselmodell (Betreuung des Kindes zu gleichen Anteilen)
- b) Ausbildungsunterhalt (§ 1610 BGB)
- c) Trennungsunterhalt (§ 1361 BGB)
- d) Geschiedenenunterhalt (§§ 1569 ff. BGB)
- e) Unterhaltsanspruch aus Anlass der Geburt (§ 1615 I BGB)
- f) Unterhalt für getrennt lebende Lebenspartner (§ 12 LPartG i.V.m. 1361 BGB)
- g) Unterhalt für „geschiedene“/entpartnerte Lebenspartner (§ 16 LPartG i.V.m. §3 1570 ff. BGB);

3.2. Bedarf

(1) Liegen die Voraussetzungen der oben genannten BGB – Vorschriften vor, muss der unterhaltsrechtliche Bedarf des Berechtigten ermittelt werden. Dieser Bedarf bestimmt sich grundsätzlich nach der Düsseldorfer Tabelle und den Unterhaltsleitlinien des Brandenburgischen Oberlandesgerichts. Diese unterhaltsrechtliche Bedarfsermittlung ist streng zu unterscheiden von der Bedarfsermittlung nach dem SGB II.

(2) Der Unterhaltsberechtigte kann angemessenen Unterhalt verlangen.

Was angemessen ist, bestimmt sich beim Verwandtenunterhalt nach der Lebensstellung des Berechtigten (§ 1610 BGB). Diese leitet sich bei Kindern grundsätzlich aus der Lebensstellung des barunterhaltspflichtigen Elternteils ab. Minderjährigen Kindern steht wenigstens der Mindestunterhalt nach der jeweiligen Unterhaltstabelle zu.

Beim Ehegattenunterhalt sind die jeweiligen ehelichen Verhältnisse und beim nachehelichen Unterhalt die Verhältnisse zur Zeit der Scheidung maßgebend (§ 1360 S. 1, § 1361 Abs. 1 S. 1 BGB), (§ 1578 Abs. 1 S. 1, § 58 EheG).

Negative Billigkeitsklauseln, deren Anwendung eine Herabsetzung des Anspruchs unter den angemessenen Unterhalt seinen Wegfall oder seine zeitliche Beschränkung nach sich ziehen, finden sich im Recht der getrennt lebenden Ehegatten (§ 1361 Abs. 3 BGB), im Recht der geschiedenen Ehegatten (§ 1573 Abs. 5 S. 1, § 1578 Abs. 1 S. 2, § 1579 BGB) und im Verwandtenunterhalt (§1611 BGB).

Der Individualanspruch in Form statischen und dynamisierten Unterhaltes:

Der Individualanspruch auf Kindesunterhalt kann entweder in Form eines monatlich zu zahlenden Festbetrages (statisch) oder als Prozentsatz vom Mindestunterhalt (dynamisch) geltend gemacht werden. Praktischerweise wird häufig für rückständigen Kindesunterhalt ein monatlicher Festbetrag zuzüglich Verzugszinsen und zugleich ein Prozentsatz vom Mindestunterhalt für die Zukunft verlangt. Nach § 1612 a Abs. 1 BGB kann ein minderjähriges unverheiratetes Kind von dem Elternteil, mit dem es nicht in einem Haushalt lebt, den ihm nach §§ 1601 ff. BGB zustehenden Unterhalt als Prozentsatz des jeweiligen Mindestunterhaltes verlangen. Der Mindestunterhalt richtet sich nach dem doppelten Freibetrag des sächlichen Existenzminimums eines Kindes (Kinderfreibetrag) nach § 32 Abs. 6 Satz 1 des Einkommensteuergesetzes.

Wird der Unterhalt in dynamisierter Form festgesetzt, passt er sich automatisch den Änderungen des Kinderfreibetrages an. Ein Unterhaltstitel mit Dynamisierung in Form des vorgeannten Prozentsatzes vom Mindestunterhalt erlaubt bei der Vollstreckung des Unterhaltsanspruches für ein minderjähriges Kind eine Anpassung an einen zwischenzeitlich erhöhten Kinderfreibetrag und dem sich daraus errechnenden Mindestunterhalt. Nur wegen einer Erhöhung des Mindestunterhaltes ist deshalb kein Abänderungsantrag notwendig.

Ein Abänderungsantrag ist dann angebracht, wenn auf Grund eines höheren Einkommens des Unterhaltspflichtigen inzwischen ein höherer Prozentsatz vom Mindestunterhalt (Steigerung um mindestens 10 Prozent) festzusetzen wäre. Bei Verbesserung oder Verschlechterung des Einkommens des Unterhaltspflichtigen können das minderjährige unverheiratete Kind sowie der Unterhaltsschuldner im Wege der besonderen Abänderungsklage nach § 238 FamFG nach Festsetzung des Unterhaltes zu jedem Zeitpunkt eine Abänderung der Festsetzung anstreben.

3.3. Sonderfall – Wechselmodell

Wechselmodell, Doppelresidenzmodell, Pendelmodell, Paritätenmodell, paritätisches Wechselmodell ist die anteilig gleichwertige Betreuung von Kindern durch deren getrennt lebende Eltern. Beide Elternteile bieten dem Kind ein Zuhause, an dem es sich abwechselnd aufhält und die Betreuungszeiten beider Elternteile sind nahezu gleich.

Wird ein Kind im sog. Wechselmodell betreut, wird wie folgt verfahren: Der nicht hilfebedürftige Elternteil hat Auskunft gem. II D zu erteilen.

Der Unterhaltsbetrag wird wie folgt berechnet: Gemäß dem bereinigten Einkommen des Unterhaltspflichtigen wird der Tabellenbetrag als Bedarf des Kindes angesetzt. Für den Elternteil, der Leistungsempfänger ist, wird der Mindestunterhalt der jeweiligen Altersgruppe als Höhe des Bedarfes des Kindes ermittelt. Aus den sich ergebenden Tabellenbeträgen wird die Differenz gebildet. Diese ist zu halbieren. Von diesem Betrag ist das hälftige Kindergeld in Abzug zu bringen. Der ermittelte Wert stellt den Betrag dar, der als Unterhalt vom leistungsfähigen Elternteil zu fordern wäre. Vor der Erstellung der Zahlungsaufforderung ist das Verhältnis von Aufwand und Ergebnis einzuschätzen und ggf. unterbleibt eine Verfolgung des Anspruches.

Beispiel anhand der Zahlbetragstabelle für das Jahr 2009: Leistungsfähiger Elternteil hat ein bereinigtes Netto - Einkommen in Höhe von 2.000,00 € und müsste für sein 8-jähriges Kind Unterhalt in Höhe von 371,00 € (Tabellenbetrag) zahlen. Demgegenüber hat der andere Elternteil eine Unterhaltspflicht in Höhe von 322,00 € (Tabellenbetrag). Die Differenz der Tabellenbeträge ergibt 51,00 €. Das Ergebnis ist zu halbieren, es ergeben sich 25,50 €. In Abzug des hälftigen Kindergeldes in Höhe von 82,00 € ergibt sich somit keine Leistungspflicht!

3.4. Unterhaltsberechtigung/Unterhaltsbedürftigkeit

(1) Unterhaltsberechtigt ist nur, wer außerstande ist, sich selbst zu unterhalten (§ 1602 Abs. 1 BGB).

(2) Liegen die Voraussetzungen der oben genannten BGB- Vorschriften vor, muss der unterhaltsrechtliche Bedarf des Berechtigten ermittelt werden. Dieser Bedarf bestimmt sich grundsätzlich nach der Düsseldorfer Zahlbetragstabelle.

(3) Ist der Bedarf des Unterhaltsberechtigten ermittelt, ist zu prüfen, ob dieser Bedarf durch vorhandene Einkünfte des Berechtigten gedeckt werden kann (Bedürftigkeit) und/oder die Bedürftigkeit durch Umstände des Einzelfalles nicht mehr besteht (z.B. Erwerbsobliegenheit des Berechtigten). Für die Berücksichtigung des eigenen Einkommens gelten je nach Grundverhältnis und ggf. Alter besondere Regelungen, vgl. hierzu die Leitlinien des für den Unterhaltsberechtigten zuständigen OLG.

3.5. Leistungsfähigkeit

(1) Ist nach den vorgenannten Grundsätzen der Unterhaltsbedarf und die Bedürftigkeit ermittelt, ist die Leistungsfähigkeit des Unterhaltsverpflichteten zu prüfen. Die Leistungsfähigkeit ist entsprechend den Leitlinien des für den Unterhaltspflichtigen zuständigen OLG zu ermitteln.

(2) Zwar wird im Unterhaltsrecht - im Gegensatz zum SGB II - auch fiktives Einkommen berücksichtigt und damit ggf. Leistungsfähigkeit bejaht, aber bei Geltendmachung von Unterhaltsansprüchen durch die Träger ist ein fiktives Einkommen nicht zu berücksichtigen, außer dem Wohnwert (siehe Pkt. 5 der Unterhaltsleitlinien des Brandenburgischen Oberlandesgerichts). Nach Sinn und Zweck des § 33 Abs. 2 S. 3 SGB II soll dem Unterhaltsverpflichteten mindestens ein Einkommen verbleiben, das zur Deckung des Bedarfes nach dem SGB II ausreicht. Vermögen soll er nur einsetzen müssen, soweit dieses auch nach § 12 SGB II zu berücksichtigen wäre (Vergleichsberechnung).

(3) Ist der Unterhaltsverpflichtete nach Maßgabe des Unterhaltsrechts nicht leistungsfähig, besteht kein Unterhaltsanspruch. Daher findet kein Anspruchsübergang - auch nicht dem Grunde nach - statt.

3.6. Höhergruppierung

Gem. Ziffer 11.2 der Leitlinien des OLG Brandenburg in der bis zum 31.12.2009 geltenden Fassung erfassen die Tabellensätze die Fälle, in denen eine Unterhaltspflicht gegenüber drei Unterhaltsberechtigten besteht. Bei einer geringeren Anzahl von Unterhaltsberechtigten kann eine Höhergruppierung auch um mehr als eine Einkommensgruppe in Betracht kommen.

Das Ermessen, ob eine Höhergruppierung um mehr als eine Einkommensgruppe erfolgen sollte, richtet sich insbesondere danach, ob der Unterhaltspflichtige außergewöhnliche Aufwendungen für die eigene Krankheit hat/hatte, ob er überobligatorische Zahlungen für Kleidung, Sportverein, Musikunterricht o.ä. für den Unterhaltsberechtigten leistet/leistete und danach, ob der Unterhaltspflichtige hohe Umgangskosten wegen großer Entfernung zwischen den Wohnorten aufwenden muss/musste und dies geltend macht.

Ab 01.01.2010 erfassen die Tabellensätze hingegen nicht mehr Fälle, in denen eine Unterhaltspflicht gegenüber drei Unterhaltsberechtigten besteht, sondern weisen den monatlichen Unterhaltsbedarf, bezogen auf zwei Unterhaltsberechtigte, aus.

3.7 Haushaltsersparnis

Die Anrechnung einer Haushaltsersparnis beruht auf der Erwägung, dass das Zusammenleben zweier oder mehrerer Personen gegenüber einem Einzelhaushalt regelmäßig zu einer Kostenersparnis oder zu Synergieeffekten führt, die jeden Lebenspartner hälftig entlasten (Urteil des OLG Brandenburg vom 09.04.2009, AZ: 9 UF 202/07).

Diese Kostenersparnis kann regelmäßig in pauschalierter Form berücksichtigt werden (z.B. 96,25 € bei einem Selbstbehalt von 770,00 €).

In Anlehnung an die Entscheidung werden dafür regelmäßig 25 Prozent des Selbstbehaltes angesetzt, der dann aber auf jeden Partner der Gemeinschaft anteilig zu verteilen ist (jeweils 12,5 %).

Der Reduzierung des Selbstbehaltes kann die unzureichende Leistungsfähigkeit des Partners entgegenstehen (z.B. wenn der Partner selbst auf sozialhilferechtliche Leistungen angewiesen ist).

D. Unterhaltsrechtlicher Auskunftsanspruch

Die Leistungsträger haben gemäß § 60 Abs. 2 SGB II einen öffentlich – rechtlichen Auskunftsanspruch und gemäß § 33 SGB II i.V.m. §§ 1361, 1580, 1605 BGB einen zivilrechtlichen Auskunftsanspruch gegen den Unterhaltspflichtigen. Grundsätzlich ist der zivilrechtliche Auskunftsanspruch geltend zu machen und zu verfolgen. Im Einzelfall und nach Ausübung ordnungsgemäßen Ermessens kann der öffentlich – rechtliche Auskunftsanspruch geltend gemacht und verfolgt werden.

(1) §§ 1361, 1580, 1605 BGB begründen gegenüber dem Unterhaltspflichtigen eine zivilrechtliche Verpflichtung zur Auskunftserteilung über seine Einkommens – und Vermögensverhältnisse. Die Leistungsträger sind ermächtigt, ihren Auskunftsanspruch geltend zu machen.

Der Auskunftsanspruch ist schriftlich durch eine Rechtswahrungsanzeige geltend zu machen. (Anlage 1 oder Anlage 2 und Anlage 3 (RWA)).

(2) Kommt der Unterhaltspflichtige seiner gesetzlichen Auskunftspflicht nicht innerhalb der gesetzten Frist (4 - 8 Wochen) nach, so müssen die Leistungsträger eine Mahnung erstellen. Nach Ablauf der in der Mahnung gesetzten Frist zur Auskunftserteilung und Nichterteilung der Auskunft wird der Auskunftsanspruch beim zuständigen Familiengericht geltend gemacht.

E. Mitteilung an den Unterhaltspflichtigen über die Höhe des übergegangenen Unterhaltsanspruches (Forderungsübergang)

Ergibt die Prüfung der Einkommens -, Vermögens- und sonstigen Lebensverhältnisse des Unterhaltspflichtigen, dass er zur Unterhaltszahlung leistungsfähig ist, so ist dem Unterhaltspflichtigen ein Informationsschreiben (Anlage 4) zuzuschicken. Dem Unterhaltspflichtigen ist zur Vermeidung eines zivilrechtlichen Verfahrens die Möglichkeit zu geben, Einwendungen innerhalb einer Frist von 2 - 4 Wochen gegen Grund und Höhe des Unterhaltsanspruches mitzuteilen. Erst wenn eine Einigung nicht erzielt werden kann, ist die Einleitung eines zivilrechtlichen Verfahrens gerechtfertigt.

Werden keine Einwendungen vorgebracht, erhält der Unterhaltspflichtige eine Zahlungsaufforderung per Zustellungsurkunde. Hier handelt es sich um keinen Verwaltungsakt, sondern um schlichtes Verwaltungshandeln (keine Rechtsbehelfsbelehrung). Werden Einwendungen vorgebracht, wird dazu separat Stellung genommen.

F. Unterhalt für die Vergangenheit

(1) § 33 Abs. 3 S. 1 SGB II ergänzt die Vorschriften des BGB und schafft eine weitere Möglichkeit, Ansprüche für die Vergangenheit geltend zu machen. Die Leistungsträger haben dem Unterhaltsschuldner die Erbringung der Leistung schriftlich mitzuteilen (sog. Rechtswahrungsanzeige = RWA). Die RWA setzt einen festgestellten Leistungsanspruch nach dem SGB II voraus.

(2) Die RWA hat mit Zugang beim Unterhaltsschuldner die Wirkung einer Mahnung, die den Unterhaltsschuldner in Verzug setzt (siehe auch § 1613 BGB).

G. Nichterfüllung durch den Unterhaltspflichtigen

Bei Nichterfüllung durch den Unterhaltspflichtigen müssen die Leistungsträger folgende Möglichkeiten nutzen, um einen Schultitel zu erhalten:

- vereinfachtes Verfahren §§ 249 FamFG
- Mahnverfahren § 688 ff. ZPO
- Antragsverfahren §113 FamFG i.V.m. § 253 ZPO (Stufenklage, Leistungsklage) gemäß den Vorgaben der ZPO.

Die Wahl des einzuleitenden Verfahrens liegt im Ermessen des einzelnen Unterhaltssachbearbeiters.

Zuständig sind die Familiengerichte.

Klage des Unterhaltsberechtigten auf laufenden Unterhalt:

Geht nach Rechtshängigkeit einer Unterhaltsklage der Unterhaltsanspruch nach § 33 SGB II auf die Leistungsträger über, so kann der Hilfeempfänger den Prozess in gewillkürter Prozessstandschaft für die Leistungsträger nach § 265 Abs. 2 ZPO weiter führen. In diesem Fall muss er zur Vermeidung der Klageabweisung den Klageantrag auf Zahlung an die Leistungsträger umstellen. Für den Zeitraum ab dem Monatsersten nach dem Schluss der Verhandlung kann der Hilfeempfänger Unterhaltszahlung an sich selbst verlangen.

H. Rückübertragung

(1) Die auf die Träger übergegangenen und noch übergehenden Ansprüche können im Einvernehmen mit dem Leistungsempfänger zur gerichtlichen Geltendmachung rückübertragen werden. Ist der Unterhaltsanspruch höher als der Individualbedarf des Unterhaltsberechtigten nach SGB II, so verbleibt der die Sozialleistung übersteigende Teil beim Unterhaltsberechtigten, allerdings unter Beachtung des § 33 Abs. 1 Satz 2 SGB II („überschwappendes Kindergeld“).

Die Rückübertragung ist in diesen Fällen durch den Unterhaltssachbearbeiter zu prüfen um eine doppelte Prozessführung zu vermeiden.

(2) Auch nach der Rückübertragung haben die Leistungsträger sicherzustellen, dass sie über den Stand des Verfahrens durch den Hilfeempfänger informiert werden: dies umfasst insbesondere:

- Bevollmächtigung eines Anwaltes oder Beistandes
- Stand des gerichtlichen Verfahrens (Klageerhebung, Ergebnis).

(3) Die Entscheidung liegt im Ermessen der Träger. Ist der Leistungsempfänger nicht gewillt, den Anspruch selbstständig durchzusetzen, kann der Anspruch nicht rückübertragen werden. Die weitere Leistungserbringung darf nicht an diese Bereitschaft geknüpft werden.

(4) Die Rückübertragung ist eine privatrechtliche Vereinbarung. Sie ist schriftlich abzuschließen (Anlage 5). Sofern Ansprüche Minderjähriger betroffen sind, ist die Vereinbarung mit dessen gesetzlichem Vertreter zu schließen.

(5) Bei Unterhaltsansprüchen kann die Vereinbarung nicht mit dem Beistand des Jugendamtes abgeschlossen werden, da auch bei einer Beistandschaft der Anspruch nicht auf diesen übergeht. Gleichwohl können nach einer Rückübertragung die Ansprüche durch den Leistungsempfänger mit Hilfe des Beistandes geltend gemacht werden.

(6) Die Rückübertragung ist ausgeschlossen, wenn offensichtlich kein Anspruchübergang erfolgt ist. Für eine Rückübertragung muss die Höhe der Unterhaltsforderung jedoch nicht bereits beziffert sein.

(7) Eine Unterbrechung des Leistungsbezuges beschränkt die Rückübertragung auf die bislang übergebenen Ansprüche. Bei erneutem Leistungsanspruch und bestehenden vorrangigen Ansprüchen ist die Möglichkeit der Rückübertragung erneut zu prüfen.

(8) Eine Rückübertragung mit der Bedingung, den Abschluss des gerichtlichen Verfahrens (z.B. durch Vergleich) von der Zustimmung der Leistungsträger abhängig zu machen, ist nach der Rechtsprechung nicht zulässig. Sie umfasst insoweit auch das Recht, gerichtliche Vergleiche abzuschließen.

(9) Die Rückübertragung eines übergebenen Anspruches ist vollumfänglich. Sie umfasst neben der gerichtlichen Geltendmachung (Erwirkung eines Titels) grundsätzlich auch die Vollstreckung.

(10) Betreibt der Hilfebedürftige die Zwangsvollstreckung selbst, haben sich die Leistungsträger den Auszahlungsanspruch des Hilfebedürftigen abtreten zu lassen (Anlage 6).

(11) In die Rückübertragungsvereinbarung ist aufzunehmen, dass der Hilfebedürftige verpflichtet ist, Zahlungen außerhalb des Zwangsvollstreckungsverfahrens an die Leistungsträger zu veranlassen.

I. Unterhaltsurteil; Unterhaltstitel

Liegt bereits ein vollstreckbares Urteil oder ein sonstiger Vollstreckungstitel zugunsten des Leistungsempfängers vor, so brauchen die Leistungsträger den Titel nur in Höhe des übergebenen Betrages durch einen entsprechenden Antrag beim zuständigen Gericht auf sich umschreiben zu lassen (§ 727 ZPO). Dies kann auch für die Vergangenheit geschehen.

Haben sich die für die Verurteilung des Unterhaltspflichtigen maßgeblichen Tatsachen wesentlich verändert und erscheint deshalb der in dem Schuldtitel festgesetzte Unterhaltsbetrag als zu gering, so ist nach § 113 FamFG i.V.m. § 238 ff. FamFG ein Abänderungsantrag möglich.

Es ist darauf zu achten, dass Unterhaltsforderungen gemäß der allgemeinen Entwicklung der wirtschaftlichen Verhältnisse angepasst werden (z.B. aktuelle Zahlbetragstabelle).

Bereits bestehende Unterhaltstitel können im Bereich des Verwandten – und Ehegattenunterhaltes durch Abänderungsklage unter den Voraussetzungen des § 113 FamFG i.V.m. § 323 Abs. 3 ZPO rückwirkend – für die Vergangenheit – abgeändert werden.

II. Aufgaben der Unterhaltsstelle, Bearbeitung durch Unterhaltssachbearbeiter

A. Prüfung des Unterhaltsanspruchs

Durch den FASS Leistung sind bei Bearbeitung der Erstanträge auf Leistungen nach dem SGB II mögliche Unterhaltsansprüche zu prüfen. Die Feststellungen hierzu werden auf dem Formblatt „Unterhaltsprüfung“ (Anlage 14) dieser Dienstanweisung getroffen und in der Leistungsakte in die Aktenvorblätter abgelegt. Im Weiteren wird auf die Regelungen in der „Arbeitsanweisung zur Bearbeitung von Erstanträgen auf Leistungen nach dem SGB II“ verwiesen.

Nach Vorlage/Bearbeitung der Leistungsakten sind für jedes Mitglied der BG durch den Unterhaltssachbearbeiter mögliche Unterhaltsansprüche zu prüfen:

- a) Minderjährigenunterhalt § 1601 BGB
- b) Unterhalt für privilegierte Volljährige § 1601 BGB
- c) Ausbildungsunterhalt § 1610 BGB
- d) Trennungsunterhalt § 1361 BGB
- e) Geschiedenenunterhalt §§ 1569 ff. BGB
- f) Unterhalt für schwangere Frauen § 1615 I BGB
- g) Unterhalt für den Elternteil, der das MUK bis zum 3. Lebensjahr betreut § 1615 I BGB
- h) Unterhalt für den getrennt lebende Lebenspartner § 12 LPartG i.v.m. § 1361 BGB
- i) Unterhalt für geschiedene/ entpartnerte Lebenspartner § 16 LPartG i.v.m. § 1570 ff BGB.

Rechtsgrundlagen: Einführungsgesetz zum BGB (EGBGB), BGB, Einführungsgesetz zur ZPO (EG-ZPO) Haager Übereinkommen, Unterhaltsleitlinien der Oberlandesgerichte (OLG), FamFG

Folgende Unterhaltsansprüche werden **prioritär** verfolgt:

- für minderjährige Kinder,
- für privilegierte Volljährige,
- für schwangere Frauen,
- für den Elternteil, der das MUK bis zum 3. Lebensjahr betreut und
- im Trennungsjahr.

B. Anlegen einer Unterhaltsakte

In der Unterhaltsstelle wird die Leistungsakte gemäß den Angaben in Anlage 14 detailliert gesichtet und eine Unterhaltsakte, siehe Aktenordnung, angelegt. In die Leistungsakte wird nach erfolgter Unterhaltsprüfung hinter den Aktenvorblättern ein entsprechender Vermerk auf einer roten Karteikarte geheftet.

Ergeben sich keine Anhaltspunkte über das Bestehen eines Unterhaltsanspruches oder ist dieser fraglich, wird das Prüfergebnis bzw. das vorläufige Prüfergebnis auf einer weißen Karteikarte notiert und hinter die farbig gestalteten Aktenvorblätter in die Leistungsakte geheftet. Die Daten der BG werden in die Liste Negativfälle eingetragen.

Im Weiteren wird auf die „Arbeitsanweisung Aktenordnung“ verwiesen.

C. Geltendmachung des Auskunftsanspruchs

Zur Geltendmachung des Auskunftsanspruchs werden an den Unterhaltspflichtigen die Rechtswahrungsanzeige (RWA) (Anlage 1 oder 2) nebst Fragebogen (Anlage 3) mit Fristsetzung (4 bis 8 Wochen) zur Auskunftserteilung mit Zustellungsurkunde oder mit Rückschein für Ausland (AR) versandt. Zeitgleich wird an die/den Unterhaltsberechtigten(n) regelmäßig das Informationsblatt (Anlage 7) gesandt.

Es erfolgt der Eintrag in die Excel – Tabelle Laufende Fälle mit WV - Frist.

Bei RWA – Postrückläufern ist die zustellfähige Anschrift des Unterhaltsverpflichteten zu ermitteln, z.B. Anfrage Einwohnermeldeamt, Rententräger, Krankenkasse, Anfrage beim Unterhaltsberechtigten usw.

Nach Ablauf der Frist wird die Leistungsakte zur Prüfung des Posteinganges aus dem jeweiligen Leistungsteam beim zuständigen Teamassistenten angefordert.

Bei Posteingang wird die Auskunft auf Vollständigkeit geprüft und ggf. werden Unterlagen unter Fristsetzung nachgefordert. Eine erneute WV wird notiert.

Spätestens bei Vollständigkeit der Auskünfte wird entsprechend den Einkommens – und Vermögensverhältnissen die Höhe des zu zahlenden Unterhaltsbetrages berechnet.

D. Berechnung des Unterhaltsbetrages

Rechtsgrundlagen: BGB, Leitlinien der OLG (beispielhaft aktuelle Leitlinien des OLG Brandenburg, Anlage 8), Rechtsprechung, Kommentierung

Grundsätzlich ist anhand der Unterlagen ein durchschnittliches monatliches Einkommen zu ermitteln. Dieses Durchschnittseinkommen ist nach den Vorgaben der Rechtsgrundlagen sowie nach den Umständen des Einzelfalles und nach pflichtgemäßem Ermessen zu bereinigen.

Der zu zahlende Unterhaltsbetrag ist der jeweils aktuellen Düsseldorfer Tabelle zu entnehmen. (Für „Alt – Fälle“ gelten die jeweiligen gültigen Unterhaltstabellen.)

Anschließend ist eine sog. Vergleichsberechnung vorzunehmen. Es ist zu prüfen, ob dem Unterhaltspflichtigen unter Beachtung der Unterhaltspflicht mindestens ein Einkommen verbleibt, das zur Deckung des Bedarfes nach dem SGB II für sich ausreicht. Vermögen soll er nur einsetzen müssen, soweit dieses auch nach § 12 SGB II zu berücksichtigen wäre.

1. Verfahren bei nicht übergegangenem Anspruch

Ist kein Anspruch übergegangen (Unterhaltspflichtiger ist nach der Vergleichsberechnung, nach den Unterhaltsrichtlinien oder aus anderen Gründen nicht leistungsfähig oder zahlt entsprechend seiner Leistungsfähigkeit), erhält der Unterhaltspflichtige eine Information, siehe Anlage 9.

2. Verfahren bei übergegangenem Anspruch

Nur, wenn der Unterhaltspflichtige nicht zum EHB würde, erhält er vor der Zahlungsaufforderung im Hinblick auf die Unterhaltsansprüche schriftlich eine Information darüber, ab wann und in welcher Höhe er Unterhalt zu zahlen hat und in welcher Höhe ggf. die Unterhaltsrückstände bestehen (Anlage 4). Darüber hinaus ist dem Unterhaltspflichtigen unter Fristsetzung (2 – 4 Wochen) die Möglichkeit gegeben, Einwendungen geltend zu machen.

Diese Info wird erteilt, um evtl. auftretende Fragen auch telefonisch klären zu können und den Zeitraum festzulegen, ab wann der Unterhaltspflichtige direkt an die/den Unterhaltsberechtigten(n) zahlt und ggf. Einwendungen entgegen nehmen zu können. In die Akte ist ein entsprechender Vermerk zu übernehmen.

Spätestens nach Ablauf der Frist werden ggf. vorgebrachte Einwendungen des Unterhaltspflichtigen geprüft. Je nach den Umständen des Einzelfalles und nach pflichtgemäßem Ermessen wird eine neue Berechnung vorgenommen und dem Unterhaltspflichtigen erneut die Möglichkeit gegeben, sich zu äußern.

Können die Einwendungen nicht berücksichtigt werden, wird die Zahlungsaufforderung incl. Zahlungsfrist, Anlage 10 gefertigt. Diese Schreiben werden per Zustellungsurkunde versandt. Es wird eine FE 1 in FINAS erstellt und der Ausdruck der Kassenanordnung in die Unterhaltsakte geheftet.

Für den Fall, dass nach Ablauf der Frist keine Einwendungen (zum Beispiel schriftlich oder telefonisch) eingehen, wird eine Zahlungsaufforderung incl. Zahlungsfrist, Anlage 10, gefertigt. Dieses Schreiben wird per Zustellungsurkunde versandt. Die Eingabe der Daten in FINAS erfolgt, und die Kassenanordnungen werden in die Unterhaltsakte geheftet.

Nach angemessener Wiedervorlage (Quartal) wird in FINAS geprüft, ob und in welcher Höhe Unterhaltszahlungen erbracht worden sind. Sind keine Zahlungen geleistet worden, wird der/die Unterhaltspflichtige schriftlich unter erneuter Fristsetzung zur Zahlung aufgefordert. Diese Mahnung enthält den Hinweis, dass bei Nichtzahlung eine gerichtliche Klärung erfolgen kann (z.B. durch vereinfachtes Verfahren, gerichtliches Mahnverfahren, Leistungsantrag).

Zahlungseingänge werden in der quartalsmäßig erstellten Statistik erfasst.

E. Verfahren bei Verletzung der Auskunftspflicht

Erteilt der Unterhaltsverpflichtete innerhalb der Frist (siehe RWA – 4 – 8 Wochen) keine Auskunft zu seinem Einkommen und Vermögen, ergeht an ihn eine Mahnung mit Fristsetzung und Hinweis auf die mögliche Einleitung eines gerichtlichen Verfahrens, Anlage 11.

Nach Fristablauf und Nichtvorlage der Auskunft (Prüfung durch WV der Leistungsakte) wird im Regelfall eine letzte Mahnung versandt.

Nach erneutem Fristablauf und Nichtvorlage der Auskunft (Prüfung durch WV der Leistungsakte) wird ein Klagevorbereitungsblatt ausgefüllt und in die Unterhaltsakte geheftet. Außerdem erfolgt der Eintrag in die Klagevorbereitungstabelle.

Erteilt der Unterhaltspflichtige innerhalb der Frist unvollständig Auskunft (z.B. lediglich Fragebogen OHNE Anlagen), ergeht unter Fristsetzung die detaillierte Aufforderung, welche Unterlagen noch nachzureichen sind (beispielhaft Anlage 12). Sollten die erbetenen Unterlagen nicht eingereicht werden, erfolgt eine Entscheidung nach Aktenlage (entweder Unterhaltsberechnung oder Einleitung eines gerichtlichen Verfahrens).

F. Erneute Unterhaltsprüfung

Sollten die Unterhaltsberechtigten nach Versenden einer RWA mit öffentlich-rechtlichem Auskunftsanspruch noch immer hilfebedürftig nach dem SGB II sein, werden nach Ablauf von einem Jahr die Einkommens – und Vermögensverhältnisse des Unterhaltspflichtigen und das Bestehen des Unterhaltsanspruches erneut (wie oben beschrieben) geprüft.

Sollten die Unterhaltsberechtigten nach Versenden einer RWA mit zivilrechtlichem Auskunftsanspruch noch immer hilfebedürftig nach dem SGB II sein, werden nach Ablauf von zwei Jahren die Einkommens – und Vermögensverhältnisse des Unterhaltspflichtigen und das Bestehen des Unterhaltsanspruches erneut (wie oben beschrieben) geprüft.

G. Verfahren zur Erlangung der unterhaltsrelevanten Daten

1. Sanktionsverfahren

Sind die Informationen und Unterlagen zur Prüfung der Unterhaltspflicht nicht vollständig (beispielsweise fehlende Angaben zum Unterhaltspflichtigen), erhält der/die Unterhaltsberechtigte (bzw. des-

sen gesetzlicher Vertreter) eine Einladung zur Vorsprache (Anlage 17). Der Hilfebedürftige ist in dieser Einladung grundsätzlich über die Rechtsfolgen einer Pflichtverletzung zu belehren.

Einladungen an den Unterhaltsberechtigten, die als Postrückläufer an die Unterhaltsstelle wieder zurückgesandt werden, sind durch die Unterhaltsstelle über A2LL oder VerBIS dahingehend zu prüfen, ob eine aktuelle Anschrift bekannt ist. Sollte keine Anschriftenänderung erkennbar sein, ist eine Info an die/den FASS zu erteilen, mit der Bitte, die aktuelle Anschrift an die Unterhaltsstelle mitzuteilen.

a) Erste Pflichtverletzung

Erscheint der/die Eingeladene nicht zum festgelegten Termin, ist er/sie zu den Gründen des Nichterscheinens anzuhören. Hierzu wird durch den zuständigen Unterhaltssachbearbeiter ein Anhörungsschreiben (Anlage 18) versandt und dem/der Hilfebedürftigen Gelegenheit gegeben, sich binnen 2 Wochen zu den Gründen für sein/ihr Verhalten zu äußern.

Äußert sich der/die Hilfebedürftige innerhalb der Anhörungsfrist nicht bzw. weist er/sie keinen wichtigen Grund für sein Verhalten nach, wird gemäß § 31 Abs. 2 SGB II das Arbeitslosengeld II unter Wegfall des Zuschlags nach § 24 in einer ersten Stufe um 10 vom Hundert der für den erwerbsfähigen Hilfebedürftigen nach § 20 maßgebenden Regelleistung abgesenkt.

Grundsätzlich ist die Sanktionsprüfung durch die Mitarbeiter der Unterhaltsstelle vorzunehmen und ggfs. eine entsprechende Sanktionsverfügung (Anlage 19) den jeweils zuständigen Fachassistenten der Leistungsabteilung zur Umsetzung zuzuleiten.

In der Verfügung sind die Gründe für das Eintreten der Sanktion und die weiteren Schritte darzulegen:

- Benennung des konkreten Grundes der Kürzung mit Datum des sanktionsbegründenden Ereignisses (Sachverhaltsdarstellung) und Rechtsgrundlage
- Name des zu sanktionierenden Kunden
- Festlegung der Höhe der Kürzung unter Benennung der Rechtsgrundlage und der Häufigkeit der Pflichtverletzung (erste, erneute, gleichartige oder wiederholte) und Angabe evtl. vorangegangener Sanktionen (Bescheiddatum)
- Sanktionsbeginn und Sanktionsdauer - Gemäß § 31 Abs. 6 SGB II tritt die Sanktion im Folgemonat nach dem Wirksamwerden des Verwaltungsaktes in Kraft.

b) Wiederholte Pflichtverletzung

Ggfs. ist an den Hilfebedürftigen (bzw. dessen gesetzlichen Vertreter) eine Folgeeinladung zu versenden (Anlage 20).

Bei einer wiederholten Pflichtverletzung (unentschuldigtes Nichterscheinen) wird – wiederum nach vorangegangener Anhörung – gemäß § 31 Abs. 3 S. 2 SGB II das Arbeitslosengeld II grundsätzlich um den Vomhundertsatz gemindert, der sich aus der Summe des in Absatz 2 genannten Vomhundertsatzes und dem der jeweils vorangegangenen Absenkung nach Absatz 2 zugrunde liegenden Vomhundertsatz ergibt. Im Übrigen wird auf die Regelungen in § 31 Abs. 3 SGB II verwiesen.

Die Sanktionsprüfung und –verfügung ist wie unter II. G. I.1. beschrieben durchzuführen.

c) Fristen

Bei der Verfügung der Sanktionen sind die Zeiten der Rechenläufe des Fachverfahrens A2LL zu beachten.

Grundsätzlich sollen Sanktionsverfügungen bis zum 15. eines jeden Monats an die Fachassistenten der Leistungen übergeben werden, um die Erledigung im Folgemonat sicherzustellen. In Einzelfällen kann nach Ablauf des 15. des Monats nach Abstimmung mit dem jeweils zuständigen Fachassistenten der Leistung eine Sanktionsverfügung für den Folgemonat erteilt werden.

Ist eine zeitnahe und fristgerechte Umsetzung der Sanktion entsprechend der Verfügung des Unterhaltssachbearbeiters durch den Leistungsbereich nicht möglich, ist durch den bearbeitenden Fachassistenten ohne erneute Verfügung durch den Unterhaltssachbearbeiter der Fristbeginn der Sanktion auf den nächstmöglichen Beginn zu verschieben.

2. Übersendung fehlender Unterlagen

Alternativ kann an den/die Hilfebedürftige(n) eine Aufforderung zur Übersendung der fehlenden Informationen/Unterlagen mit Fristsetzung (2 – 4 Wochen) versandt werden (Anlage 21).

Gehen die Unterlagen nicht innerhalb der benannten Frist ein, ist der /die Hilfebedürftige an die Erledigung zu erinnern.

Kommt der/die Hilfebedürftige auch innerhalb der gesetzten Nachfrist der Aufforderung nicht nach und hat auch eine Anfrage beim zuständigen Fachassistenten ergeben, dass keine Unterlagen eingegangen sind, können die Leistungen des jeweils betroffenen Hilfebedürftigen gemäß §§ 60, 66 SGB I ganz oder teilweise versagt bzw. entzogen werden. Sind Ansprüche minderjähriger Kinder betroffen und deckt dieses seinen Bedarf bereits selbst durch eigenes Einkommen, können ggfs. auch bei dem/der Kindergeldberechtigten die Leistungen teilweise in Höhe des übersteigenden Kindergeldes versagt werden.

Grundsätzlich ist durch die Mitarbeiter der Unterhaltsstelle zu prüfen, ob der/die Hilfebedürftige seine Mitwirkungspflicht vollständig erfüllt hat. Sind die erbetenen Unterlagen/Informationen nicht vollständig, ist der jeweils zuständige Fachassistent der Leistungsabteilung in einem Vermerk darüber zu unterrichten. Der Vermerk hat folgende Angaben zu enthalten:

- Name des/ der Unterhaltsberechtigten
- Datum des Mitwirkungsschreibens
- Datum des Erinnerungsschreibens

Der Fachassistent hat zu entscheiden, ob und in welchem Umfang Leistungen für den den/die Unterhaltsberechtigte(n) ganz oder teilweise versagt oder entzogen werden.

Liegen die Informationen und/oder Unterlagen zum Unterhaltspflichtigen vor, dann wird wie unter II. Punkt B, C und D beschrieben verfahren.

H. Einzelfälle

Bei problematischen Unterhaltsvorgängen wird im Rahmen des Einzelfalles eine Klärung bzw. Entscheidung durch den BL Leistung vorgenommen.

I. Unterhaltsvorschuss

Wird im Zuge der Unterhaltsaktenbearbeitung ein möglicher Anspruch auf UHV festgestellt ist durch Vermerk an den FASS Leistung darauf hinzuweisen. Eine Kopie des Vermerkes ist in der Unterhaltsakte abzulegen.

J. Statistik

Statistisch erfasst werden:

- angelegte Unterhaltsakten und beendete Unterhaltsakten (Liste Laufende Fälle),
- auf Unterhaltsansprüche geprüfte Leistungsakten (Liste Negativfälle),
- FINAS Einnahmen,
- Übersicht Klageverfahren Familiengericht
- mögliche Klagefälle

III. Schnittstellen zwischen Leistungs- und Unterhaltsstelle

A. Erkennen der Unterhaltsansprüche durch die Leistung

Die Feststellung der möglichen nachfolgenden Unterhaltsfälle erfolgt durch das Formblatt „Unterhaltsprüfung“ (Anlage 14):

- (a) §§ 1601 ff. BGB für Verwandte in gerader Linie (Kinder)
- (b) § 1612 BGB Kinder gegenüber ihren Eltern während der Erstausbildung / Bewerbungszeit
- (c) § 1615 I BGB Unterhalt für die Mutter / den Vater des Kindes aus Anlass der Geburt
- (d) § 1361 BGB bzw. § 12 LPartG für den getrennt lebenden Ehegatten / Lebenspartner
- (e) § 1570 ff. BGB für den geschiedenen Ehegatten

Liegt einer der vorgenannten Fälle vor, ist die Leistungsakte der Unterhaltsstelle unverzüglich zur Prüfung vorzulegen.

B. Anforderung von unterhaltsrelevanten Unterlagen

In Fällen mit laufendem Leistungsbezug ist insbesondere bei folgenden Änderungen durch den FASS Leistung das Zusatzblatt (UH) an den Unterhaltsberechtigten / bei minderjährigen Kindern an den gesetzlichen Vertreter / bei betreuten Personen der Betreuer durch den Bearbeiter der Leistungsakte zu versenden. Nach Eingang des ausgefüllten, unterzeichneten und mit den entsprechenden Anlagen versehenen Zusatzblattes ist die Leistungsakte an die Unterhaltsstelle zu geben.

Änderungen:

- Geburt eines Kindes
- Auszug eines Kindes/Elternteils
- Trennung eines Ehepaares
- Beantragung Mehrbedarf Schwangerschaft
- Beantragung Mehrbedarf Alleinerziehung
- Aufnahme einer Schul- und oder Berufsausbildung
- Zuzug eines Kindes, eines Partners
- Verringerung / Erhöhung der Unterhaltszahlungen

C. Posteingänge

In der Leistungsabteilung eingehende Poststücke, die für einen der Unterhaltssachbearbeiter bestimmt sind, müssen unverzüglich der Unterhaltsstelle vorgelegt werden, ggf. werden Kopien für die Leistungsakte gefertigt.

Auch Poststücke, die unterhaltsrelevant sind (insbesondere Zusatzblatt UH, Geburtsurkunden, Vaterschaftsanerkennungen, Anträge auf Mehrbedarf Schwangerschaft, Scheidungsurteile, Auskunftsbögen der Unterhaltspflichtige usw.) sind dem Unterhalt vorzulegen (sollte keine Karte der Unterhaltsstelle hinter den farbig gestalteten Vorblättern enthalten sein, ist auch die Leistungsakte an die Unterhaltsstelle weiterzuleiten).

Alle Leistungsakten, die bereits einmal in der Unterhaltsstelle vorgelegen haben, enthalten hinter den farbig gestalteten Aktenvorblättern einen entsprechenden Vermerk auf einer Karte (rote Karte: Unterhaltsakte angelegt, weiße Karte: Unterhaltsprüfung abgeschlossen oder Unterhaltsprüfung erfolgt noch).

D. Anforderung fehlende Belege zur Unterhaltszahlung

Da die Unterhaltszahlungen Einfluss auf die rechtmäßige Leistungsgewährung auch für die Vergangenheit haben, sind durch die FASS Zahlungsbelege, aus denen Zeitraum und Höhe der Unterhalts-

zahlung hervorgehen, anzufordern. Nach Vorlage ist eine Kopie zur Kenntnisnahme an die Unterhaltsstelle zu geben.

IV. Festlegung der Mindeststandards der Fachaufsicht

Die PAGA verfügt über eine Unterhaltsstelle, welche mit fünf Unterhaltssachbearbeiter(-innen) zur Feststellung und Durchsetzung von Unterhaltsansprüchen nach § 33 SGB II befasst sind. Die Fachaufsicht obliegt der zuständigen Bereichsleitung.

Die Ausübung der Fachaufsicht bei der Aufgabenbewältigung der Unterhaltsheranziehung nach § 33 SGB II erfolgt in regelmäßigen wöchentlich inhaltlich strukturierten Beratungen bzw. Fallkonferenzen. Das Ergebnis dieser Beratung wird in Form eines Protokolls dokumentiert.

Des Weiteren werden durch die zuständige Bereichsleitung monatlich fünf Unterhaltsfälle anhand des Vordruckes, Fachaufsicht Unterhalt, geprüft. Die Ergebnisse sind jeweils bis zum Monatsende zu dokumentieren. Der individuelle Prüfbogen für jeden Fall ist auszudrucken und unterschrieben zur Unterhaltsakte zu nehmen.

Weiterhin werden durch die zuständige Bereichsleitung Unterhaltsforderungen in besonders schwierigen Unterhaltsvorgängen in FINAS im 4-Augen-Prinzip geprüft und angeordnet. Die erforderliche VISA - Prüfung erfolgt bei Bedarf.

V. Organisation und Vertretungsbefugnisse

Die PAGA verfügt über eine Unterhaltsstelle, welche mit Unterhaltssachbearbeiter(-innen) zur Feststellung und Durchsetzung von Unterhaltsansprüchen nach § 33 SGB II befasst sind. Die Einteilung der Akten erfolgt nach Tausenderbereichen der Bedarfsgemeinschaften. Die Mitarbeiter der Unterhaltsstelle vertreten sich gegenseitig.

VI. Anlagenverzeichnis

Anlage 1	Rechtswahrungsanzeige ohne Unterhaltszahlungen durch den Unterhaltspflichtigen
Anlage 2	Rechtswahrungsanzeige mit Unterhaltszahlungen durch den Unterhaltspflichtigen
Anlage 3	Fragebogen Einkommen und Vermögen
Anlage 4	Informationsschreiben zur Unterhaltsberechnung (beispielhaft)
Anlage 5	Rückübertragungsvertrag
Anlage 6	Abtretungsvertrag
Anlage 7	Informationsblatt Anspruchsübergang
Anlage 8	Unterhaltsleitlinien des Brandenburgischen Oberlandesgerichts
Anlage 9	Informationsschreiben kein Anspruchsübergang (keine Zahlung)
Anlage 9a	Informationsschreiben kein Anspruchsübergang (Zahlung)
Anlage 10	Zahlungsaufforderung
Anlage 11	Mahnung mit Hinweis Gerichtsverfahren (beispielhaft)
Anlage 12	Anforderung von Unterlagen (beispielhaft)
Anlage 13	Vordruck Fachaufsicht
Anlage 14	Aktenvorblatt Unterhaltsprüfung
Anlage 15	Klagevorbereitungsblatt
Anlage 16	Wohnwertbogen
Anlage 17	Einladung
Anlage 18	Anhörung vor Sanktion
Anlage 19	Sanktionsverfügung
Anlage 20	Folgeeinladung
Anlage 21	Anforderung von Unterlagen EHB

Die Arbeitsanweisung tritt zum 01. April 2010 in Kraft und ersetzt die bisherige Arbeitsanweisung zur Unterhaltsheranziehung.

Frank Thomann
Geschäftsführer